

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
der Stadt Coesfeld vom _____**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 16.12.1999, in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 16.12.1999 in der z. Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfahren und Sammlungen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll im Innenbereich | 180,00 € |
| b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll im Innenbereich | 245,00 € |
| c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll im Innenbereich | 440,00 € |
| d) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll im Außenbereich | 118,00 € |
| e) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll im Außenbereich | 152,00 € |
| f) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll im Außenbereich | 255,00 € |
| g) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll
bei 14-täglicher Leerung | 3.628,00 € |
| h) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll
bei wöchentlicher Leerung | 7.206,00 € “ |

2. In § 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird der Betrag „32,00 EUR“ durch den Betrag 34,00 EUR ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und können mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;

2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Abs. 1 und 2 am 01.07. in einer Summe erfolgen.
- (4) Gebühren, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.